

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-400000/0005-  
III/6/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48172

Klappe (DW) Fax (DW)  
39201 100265 Datum  
21.05.2019

## **Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2019)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Informationspflichten an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie Bestimmungen zur Kündigung im Bereich der betrieblichen Kollektivversicherung an die Regelungen für den Bereich der Pensionskassen angenähert.

Beim Wechsel zu einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung wird ein Zustimmungsrecht der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eingeführt.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Abkommens mit den USA über Versicherungen und Rückversicherungen im Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommen, die Gender-Quote für Aufsichtsräte aus dem Aktiengesetz wird für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit übernommen und es werden Anpassungen redaktioneller Natur vorgenommen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgenommenen Änderungen bezüglich der Zustimmungserfordernisse der Belegschaft bei grenzüberschreitender Übertragung der Ansprüche.

Nicht aufgenommen wurde allerdings eine Klarstellung, dass bei Änderungen von betrieblichen Kollektivversicherungen, die in Betriebsvereinbarungen explizit genannt sind, diese Betriebsvereinbarungen vorab im Verhandlungsweg entsprechend geändert werden müssen.

In den Erläuterungen ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass in Fällen, in denen in der Betriebsvereinbarung der Beitritt zu einer bestimmten, namentlich genannten betrieblichen Kollektivversicherung vereinbart wurde, diese Betriebsvereinbarung vor Übertragung im Verhandlungsweg der Kollektivvertragsparteien angepasst werden muss wobei die Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates entsprechend zu beachten sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär